

Neuerungen & Tipps für die Praxis
Personalverrechnung
2023



informatiön

DIE AUTOREN:

Dr. Bernd Luxbacher

Steuerberater und Partner bei Deloitte Wirtschaftsprüfung Styria GmbH/Möstl & Pfeiffer Steuerberatungs GmbH; für den Bereich arbeits-, lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlicher Fragestellungen zuständig. Leiter der Abteilung Personalverrechnung; Studium der Rechtswissenschaften mit Schwerpunkt Arbeits- und Sozialversicherungsrecht sowie Finanzstrafrecht. Darüber hinaus betreut er eine Vielzahl an Lohnabgabenprüfungen und beschäftigt sich mit dem Outsourcing der Payroll nationaler und internationaler Mandanten.

Unter Mitarbeit von:

MMag. Angelika Hörzer

Mag. Gudrun Wiespointner-Njoku

Julius Platzer

Mag. Lucia Grabant

Manuel Breinesberger, MSc

Mitarbeiter der Deloitte Wirtschaftsprüfung Styria GmbH

ISBN: 978-3-7041-0824-1 (Print)
978-3-7041-2171-4 (E-Book)

dbv-Verlag – Fachverlag für Steuer- und Wirtschaftsrecht
8010 Graz, Geidorfgürtel 24, Tel (0316) 38 30 33; Fax (0316) 38 30 43
www.dbv.at | E-Mail: office@dbv.at

Copyright 2022 © by dbv-Verlag, Graz

Alle Angaben und externen Verlinkungen in diesem Buch erfolgen ohne Gewähr, eine Haftung der Autoren und des Verlages ist ausgeschlossen. Stand der externen Verlinkungen: 22.12.2022

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sind vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Mitarbeiter/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.



Herstellung
dbv-Druck-, Beratungs- und Verlagsgesellschaft mbH, Graz

Druck
Druckerei Hans Jentzsch & Co GmbH
Scheydgasse 31, 1210 Wien

Hergestellt in Österreich

Einleitung

Die vorliegende *Personalverrechnung 2023* ist als Hilfestellung für die tägliche Arbeit der Personalverrechner, die dieses immer komplizierter werdende Gebiet beherrschen müssen, konzipiert.

Um als kompetenter, interner oder externer Dienstleister den Erwartungen zu entsprechen, wird es neben der Kenntnis des eigenen Fachgebietes immer wichtiger, Gesetze und einschlägige Rechtsprechung im Umfeld von Einkommensteuer, Sozialversicherung und Arbeitsrecht gut zu beherrschen. In dem Maß, in dem die Bestimmungen schon fast im Halbjahresrhythmus komplizierter werden, steigt auch der Beratungsbedarf fast exponentiell an. Es wird zunehmend wichtiger, alle genannten Themenbereiche miteinander verknüpfen zu können.

Wie bereits in den Vorjahren wurde die für die praxisnahe Arbeit wichtige Rechtsprechung nunmehr im **Kapitel D** zusammengefasst und dort nach den Themen Lohnsteuer, SV-Recht und Arbeitsrecht gegliedert. Wir sind überzeugt, dass dies zu einer noch besseren Übersichtlichkeit führt. Zudem wird in gewohnt klaren Worten gezeigt, welche Auswirkungen die Rechtsprechung auf die Praxis hat.

Zur besseren Orientierung wird die „Personalverrechnung 2023“ mit Randziffern geführt. Die Randziffern sind 4-stellig, wobei die erste Stelle immer für das jeweilige Kapitel steht.

Folgende Übersicht soll einem ersten Überblick dienen:

Kapitelnummer	Rechtsgebiet bzw Themen	Randziffer
Kapitel A	Sozialversicherung	1001 – 10xx
Kapitel B	Steuern und sonstige Abgaben	2001 – 20xx
Kapitel C	Neuerungen im Arbeitsrecht	3001 – 30xx
Kapitel D	Aktuelle Rechtsprechung	4001 – 40xx

Die Werte für Sozialversicherung (ASVG), Steuerrecht und Arbeitsrecht sind die zum Stichtag 1.1.2023 geltenden Werte.

Die zahlreichen Neuerungen für 2023 ergeben sich vor allem aus der Ökosozialen Steuerreform 2022, den Teuerungs- und Entlastungspaketen sowie der Rechtsprechung (OGH, VwGH, VfGH).

Die vorliegende Broschüre ergänzt die Werke „Steuerberaterinformation/Klienteninformation 2023“, „Bilanzierung 2023“ und „Sozialversicherung für alle Erwerbstätigen 2023“ im Bereich Lohn-/Gehalts-/Personalverrechnung und Arbeitsrecht für alle damit befassten Anwender.

Wir sind sicher, dass Ihre tägliche Arbeit mit dieser Broschüre unterstützt wird, da auch hier die Schnelllebigkeit der rechtlichen Situation stetig steigt und ein Update des Wissensstandes unerlässlich ist.

Ihr
dbv-Verlag und die Autoren

Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

Kapitel A Sozialversicherung

1.1	Wesentliche Neuerungen für die Personalverrechnung im Sozialversicherungsrecht	13
1.2	Veränderliche Werte 2023, Beitragssätze	13
1.2.1	Neue Höchstbeitragsgrundlagen ab 1.1.2023	13
1.2.2	Monatliche Beitragssätze ab 1.1.2023	13
1.2.2.1	SV-Beiträge für Arbeiter und Angestellte	13
1.2.2.2	Halbierung der Beitragslast bei Aufschub des Pensionsantritts	14
1.2.3	Sozialversicherung der Lehrlinge	14
1.2.3.1	Beitragssätze für Lehrlinge 2023	14
1.2.3.2	Sonstige Beiträge und Umlagen für Lehrlinge 2023	14
1.2.4	Verminderung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei niedrigen Einkommen	15
1.2.5	Senkung der Krankenversicherungsbeiträge	15
1.3	Das Melde- und Abrechnungssystem seit 1.1.2019	15
1.3.1	Versichertenmeldungen	16
1.3.1.1	Die Anforderung der Versicherungsnummer	16
1.3.1.2	Vor-Ort-Anmeldung	16
1.3.1.3	Anmeldung	17
1.3.1.4	Änderungsmeldungen	18
1.3.1.5	Adressänderung	18
1.3.1.6	Abmeldung	18
1.3.1.7	Exkurs: ELDA und WEBEKU	19
1.3.2	Das Tarifsysteem seit 2019	19
1.3.2.1	Die Beschäftigtengruppe	19
1.3.2.2	Ergänzungen zur Beschäftigtengruppe	20
1.3.2.3	Abschläge/Zuschläge	20
1.3.3	Die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung	21
1.3.3.1	Die mBGM für den Regelfall	21
1.3.3.2	Die mBGM für Beschäftigungen kürzer als einen Monat	22
1.3.3.3	Die mBGM für fallweise Beschäftigte	22
1.3.3.4	Besonderheiten im Beitragsvorschreibeverfahren	22
1.3.4	Das SV-Clearingsystem	23
1.3.5	Das System der Säumniszuschläge seit 2019	23
1.3.5.1	Säumniszuschläge	23
1.3.5.2	Beitragszuschläge	24
1.3.6	Verzugszinsen	24
1.4	Entgelt und Beitragszeitraum	25
1.4.1	Übersicht über die wichtigsten Bezüge	25
1.4.1.1	Sachbezüge und Mitarbeiterabbate	26
1.4.1.2	Beitragsfreies „Öffi-Ticket“	27
1.4.1.3	Teuerungsprämie	27
1.5	Besondere Beschäftigungsformen	28
1.5.1	Geringfügige Beschäftigung	28
1.5.1.1	Tatbestand der geringfügigen Beschäftigung	28
1.5.1.2	Dienstgeberabgabe	28
1.5.1.3	Freiwillige Versicherung geringfügig Beschäftigter	29
1.5.1.4	Besonderheiten bei der jährlichen Abrechnung von geringfügig Beschäftigten	29

	Seite
1.5.2 Fallweise Beschäftigung	29
1.5.3 BV-Beitragspflicht für mehrmals Beschäftigte in einem Jahr	29
1.5.4 Kurzarbeit	30
1.5.5 Übersicht über die Änderung der Sozialversicherungsbeiträge bei älteren Dienstnehmern	31
1.6 Serviceentgelt für e-card (europäische Versicherungskarte) und Funktionen der e-card	31
1.6.1 Serviceentgelt für e-card	31
1.6.2 Funktionen der e-card	32
1.7 Ausgewählte gesetzliche Bestimmungen mit Auswirkungen auf die Personalverrechnung	33
1.7.1 Reorganisation der Sozialversicherungsträger	33
1.7.1.1 Reduktion der Versicherungsträger	33
1.7.1.2 Wie wirkte sich die Reorganisation in der Personalverrechnung aus?	33
1.7.2 Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG)	34
1.7.2.1 Sozialbetrug	34
1.7.2.2 Scheinunternehmen	34
1.7.2.3 Auftraggeberhaftung (HFU-Liste)	35
1.7.3 Teilpension	35
1.7.4 Frühstarterbonus	35
1.7.5 Sozial- und Weiterbildungsfonds im Bereich der Arbeitskräfteüberlassung	36
1.7.6 Regressanspruch des Dienstgebers im ASVG	36
1.7.7 Begründungspflicht bei Beitragsnachverrechnung	36
1.7.8 Trinkgelder	36
1.7.9 Vertreterhaftung für Beitragsschulden	36
1.7.10 Entgeltfortzahlungszuschuss bei Arbeitsverhinderung durch einen Unfall bei Katastrophenhilfe ..	37
1.7.11 Entschädigung nach Kündigungsanfechtung – keine Versicherungsverlängerung	37
1.7.12 Das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG)	37
1.7.12.1 Versicherungszuordnung aufgrund amtswegiger Sachverhaltsfeststellung (GPLB)	37
1.7.12.2 Versicherungszuordnung aufgrund Anmeldung zur Pflichtversicherung (Vorabprüfung)	37
1.7.12.3 Prüfung der Versicherungszuordnung auf Antrag	38
1.7.12.4 Rückabwicklung bereits bezahlter Versicherungsbeiträge	38
1.7.12.5 Verfahrensrechtliche Bestimmungen	38
1.7.13 Sozialversicherungsrechtliche Aspekte der Wiedereingliederungsteilzeit	38
1.7.14 Papamonat Neu, Familienzeitbonus	39
1.7.15 Unfallversicherung im Homeoffice	40
1.8 Rechtsmittelverfahren im sozialversicherungsrechtlichen Bereich	40
1.9 Referenten- und Sozialpartnerbesprechungen über Fragen aus dem Versicherungs-, Melde- und Beitragsbereich, E-MVB Ergänzungen und Rechtsansichten des Hauptverbands	40
1.9.1 Auswirkung eines nachträglich reduzierten Dienstnehmerentgelts auf die Beitragsgrundlage	41
1.9.2 Nachtschwerarbeitszulagenpflicht bei Verlängerung der Versicherungszeiten	41
1.9.3 Bevollmächtigte	41
1.9.4 Beitragszuschlag ist keine Verwaltungsstrafe	42
1.9.5 Verwaltungsverfahren	42
1.9.6 Zustelldienste – Vertretungsrecht, persönliche Abhängigkeit	43
1.9.7 Feiertagsentgelt geht dem Krankengeldanspruch vor	43
1.9.8 Elektroauto und Bezugsumwandlung	44
1.10 Sozialversicherung bei Auslandstätigkeit	45
1.11 Personen mit besonderer sozialversicherungsrechtlicher Behandlung	49
1.11.1 Allgemeines zur ASVG-Versicherungspflicht	50

	Seite
1.11.2 GmbH-Geschäftsführer im Sozialversicherungsrecht	50
1.11.2.1 Gewinnausschüttungen	52
1.11.2.2 Keine Mehrfachversicherungen bei Geschäftsführerüberlassung im Konzern	52
1.11.3 Aufsichtsratsmitglieder – neue Selbständige	53
1.11.4 Kommanditisten und SV-Pflicht	53
1.11.5 Vorstandsmitglieder	53
1.11.6 Ferialarbeitsnehmer, Ferialpraktikanten, Volontäre	54
1.11.7 Freier Dienstvertrag (§ 4 Abs 4 ASVG)	56
1.11.7.1 Meldepflicht des freien Dienstnehmers betreffend aufrechter Gewerbeberechtigung	57
1.11.7.2 Die mBGM bei freien Dienstnehmern	57
1.11.7.3 Freier Dienstnehmer in der Erwachsenenbildung (Vortragende)	58

Kapitel B Steuern und sonstige Abgaben

2.1 Überblick über die wichtigsten Neuerungen	59
2.2 Aktuelle Steuertarife, Absetz- und Freibeträge uvm	59
2.2.1 Steuertarif – Einkommensteuerberechnung (§ 33 Abs 1 EStG)	59
2.2.2 Familienförderungen	60
2.2.2.1 Kinderabsetzbetrag und Unterhaltsabsetzbetrag	60
2.2.2.2 Familienbonus Plus	60
2.2.2.3 Steuerfreier Arbeitgeberzuschuss für Kinderbetreuungskosten	62
2.2.3 Freigrenze gem § 67 Abs 1 EStG (sonstige Bezüge)	62
2.2.4 Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag	62
2.2.5 Pendlerförderung	64
2.2.5.1 Pendlerpauschale	64
2.2.5.2 Pendlereuro	67
2.2.5.3 Werkverkehr & Jobticket	68
2.2.5.4 Pendlerverordnung (Pendlerrechner)	69
2.2.6 Familienheimfahrten	70
2.2.7 Kilometergeld	70
2.2.8 Ausgewählte spezielle gesetzliche Regelungen	70
2.2.8.1 Zuzugsbegünstigung	70
2.2.8.2 Pflichtveranlagungstatbestände	70
2.2.8.3 Automatische Arbeitnehmerveranlagung	71
2.2.8.4 Änderung beim Bezug von Familien- bzw Studienbeihilfe	71
2.2.9 Exkurs: Ökosoziale Steuerreform 2022	71
2.2.9.1 Senkung der zweiten und dritten Tarifstufe der Lohn- und Einkommensteuer	72
2.2.9.2 Freibetrag für Erfolgsbeteiligungen von Mitarbeitern	72
2.2.9.3 Erhöhung des Familienbonus Plus	72
2.3 Lohnkontenverordnung 2006	72
2.3.1 Barauszahlungsverbot in der Baubranche	75
2.4 Lohnzettelübermittlung gem § 84 Abs 1 EStG	75
2.5 § 109a EStG Mitteilung	76
2.6 Abfuhr der Lohnsteuer bei Aufrollungen und Nachträgen für das Vorjahr	76
2.7 Regressanspruch des Arbeitgebers im Bereich der Lohnsteuer	77
2.8 Sachbezüge	77
2.8.1 Dienstwohnungen – § 2 Sachbezugswerte-VO	77
2.8.2 Pkws als Sachbezüge	78
2.8.2.1 Sachbezugswerte	78

	Seite
2.8.2.2	Kostenbeiträge an den Arbeitgeber 80
2.8.2.3	Pkw-Sachbezug für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer 82
2.8.2.4	Fahrgemeinschaften 82
2.8.2.5	Poolfahrzeuge 82
2.8.2.6	Kfz-Sachbezugswerte in besonderen Fällen 82
2.8.2.7	Elektro-Firmen-Kfz 83
2.8.3	Mitarbeiterrabatte 84
2.8.4	Gesundheitsvorsorge 85
2.8.5	Essensbons 85
2.8.6	Mitarbeiterbeteiligungen 85
2.8.6.1	Mitarbeitergewinnbeteiligungen (§ 3 Abs 1 Z 35 EStG) 85
2.8.7	Sachzuwendungen bei Dienst- und Firmenjubiläen 86
2.8.8	Teilnahme an Betriebsveranstaltungen – Ermittlung eines Sachbezugswertes 86
2.8.9	Zinersparnis bei zinsverbilligten und unverzinslichen Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen 87
2.8.10	Exkurs: Die Teuerungs- und Entlastungspakete 87
2.8.10.1	Die steuerfreie Teuerungsprämie 87
2.8.10.2	Steuerfreie Zuschüsse für die Nutzung CO ₂ -emissionsfreier Fahrzeuge im Rahmen von Carsharing 88
2.8.10.3	Abschaffung der kalten Progression 88
2.8.10.4	Änderung des FLAG/ESTG (3. Teuerungs- und Entlastungspaket) 89
2.9	Steuerbefreiungen 89
2.9.1	Steuerbefreiung für Auslandsmontagen 89
2.9.2	Zuschuss zu Begräbniskosten 90
2.9.3	Die Homeoffice-Pauschale 90
2.10	Besteuerung mit festem Steuersatz 91
2.10.1	Solidarabgabe bei sonstigen Bezügen 91
2.10.2	Provisionszahlungen, Jahresprämien iZm einer Lohnsteuerbegünstigung 92
2.10.3	Versteuerung von Beendigungszahlungen 94
2.10.3.1	Freiwillige Abfertigungen 94
2.10.3.2	Andere beendigungskausale Zahlungen 94
2.11	Reisekosten 96
2.11.1	Fahrtkosten – LStR 2002 Rz 289 98
2.12	Steuerliche Behandlung von Personal mit Auslandsbezug 98
2.12.1	Grenzgänger 98
2.12.2	Grenzüberschreitende Personalgestellung 99
2.12.3	Freiwilliger Lohnsteuerabzug für unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer ohne Lohnsteuerbetriebsstätte in Österreich (§ 81 EStG) 99
2.12.4	Homeoffice im Inland – Begründung einer Betriebsstätte in Österreich 99
2.12.5	Behandlung von Homeoffice im Ausland 100
2.12.6	Lohnzettelarten 101
2.12.7	Kausalitätsprinzip 102
2.13	Änderung der Sachbezugswerte-VO 102
2.13.1	Änderung der Sachbezugswerte-VO 102
2.14	Auszug – LStR-Wartungserlass 2021 103
2.14.1	Anpassungen aufgrund der Einführung des Öffi-Tickets 103
2.14.2	Ergänzung betreffend Grenzgänger 104
2.14.3	Ergänzung VwGH-Erkenntnis vom 21.10.2020, Ro 2019/15/0185 betreffend Pendlerpauschale 104

2.14.4	Änderungen bzw neue Regelungen aufgrund des 2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetzes ...	104
2.14.5	Ergänzung beim Fahrtenbuch, mit Vordruck eines Fahrtenbuches als Anhang in Rz 1405b	106
2.14.6	Klarstellung betreffend Geldstrafen (Strafvorschreibung direkt an den Arbeitgeber; Stichwort Anonymverfügung)	107
2.14.7	Aktualisierung zum Verkehrsabsetzbetrag	107
2.14.8	Anpassung aufgrund des COVID-19-StMG, BGBl I 3/2021	107
2.14.9	Ergänzungen der LStR 2002 betreffend § 77 Abs 4a EStG (auszugsweise)	107
2.15	Vorschau – Neuerungen durch den LStR-Wartungserlass 2022 (Begutachtungsentwurf)	108
2.15.1	Ergänzung bzw Klarstellung hinsichtlich des Gruppenmerkmals	108
2.15.2	Aktualisierungen aufgrund der Änderung des Einkommensteuergesetzes	109
2.15.3	Neue Rz 92m aufgrund der Regierungsvorlage zum Teuerungs-Entlastungspaket Teil II	109
2.15.4	Änderung aufgrund des Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022	109
2.15.5	Ergänzung aufgrund BFG RV/5100334/2022 vom 23.6.2022	109
2.15.6	Neue Rz 112k samt Überschrift und Rz 112l zur Teuerungsprämie	109
2.15.7	Konkretisierung Rz 175 in Bezug auf Spezialfahrzeuge	110
2.15.8	Präzisierung der Rz 206 hinsichtlich der Gehaltsumwandlung und neue Rz 207 bezüglich des geldwerten Vorteils bei Übernahme eines (Elektro-)Fahrrades	110
2.15.9	Anpassungen in Folge der befristeten Erhöhung des Pendlerpauschales und des Pendlereuro .	111
2.15.10	Anpassungen im AbgÄG 2022 aufgrund der Änderungen der Auswirkungen des Öffi-Tickets auf das Pendlerpauschale	111
2.15.11	Aktualisierung der Steuersätze und Absetzbeträge aufgrund des Ökosozialen Steuerreform- gesetzes und der Regierungsvorlage zum Teuerungs- und Entlastungspaket Teil II	112
2.15.12	Aktualisierungen aufgrund des Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 und des Teuerungs- Entlastungspaketes, sowie des Urteils des EuGH vom 16.6.2022, C-328/20	112
2.15.13	Ergänzung aufgrund des VwGH-Erkenntnisses vom 29.6.2022, Ro 2021/15/0007	115
2.16	FLAG, DB, DZ und KommSt	115
2.16.1	Beitragsgrundlage und Prozentsätze 2023	115
2.16.2	Familienlastenausgleichsgesetz	116
2.16.2.1	Familienbeihilfe 2023	116
2.16.2.2	Mehrkindzuschlag	116
2.16.3	DB, DZ und Kommunalsteuer	117
2.16.3.1	Outbound-Überlassungen sind KommSt-frei	117
2.16.3.2	Freiwillige Abfertigung ist immer DB/DZ-frei	117
2.16.3.3	Nachzahlung durch SV-Prüfung und Auswirkung auf DB, DZ und KommSt	117
2.16.3.4	DB, DZ und Kommunalsteuerpflicht für Kostenersätze bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern	118
2.16.3.5	DB, DZ und Kommunalsteuerpflicht bei Auslandsmontagen	118
2.16.3.6	Umqualifizierung von Gewinnausschüttungen in Geschäftsführer-Bezüge	118
2.16.3.7	Kein Dienstgeberbeitrag für ältere Arbeitnehmer	118
2.16.3.8	Keine Verminderung des DB bei späterer Lohnrückzahlung	119
2.16.3.9	Elektronische Übermittlung von Kommunalsteuererklärungen	119
2.16.3.10	Strafbestimmungen im Kommunalsteuergesetz	119
2.16.3.11	Reparatur des Prüfdienstes für lohnabhängige Abgaben und Beiträge: Rückübertragung der SV-Prüfkompetenz an die Österreichische Gesundheitskasse	119
2.17	Der Instanzenzug im lohnabgabenrechtlichen Verfahren	120
2.18	Reform der Finanzverwaltung	120

Kapitel C Die wichtigsten Neuerungen im Arbeitsrecht	
3.1 Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Neuerungen und Erlässe	121
3.2 Sonderfreistellung COVID-19 (Schwangere)	121
3.3 Sonderbetreuungszeit – Phase 7	123
3.4 Homeoffice	124
3.4.1 Allgemeines	124
3.4.2 Gesetzliche Regelung 2021	124
3.4.3 Pflicht zur Bereitstellung digitaler Arbeitsmittel	125
3.4.4 Kein gesetzlicher Rechtsanspruch auf Homeoffice	126
3.4.5 Homeoffice-Pauschale	129
3.4.6 Behandlung von Homeoffice im Ausland	130
3.5 Novellen zum LSD-BG 2021 und 2022	130
3.5.1 Hauptelemente der Novelle 2021	131
3.5.1.1 Die Umsetzung der EU-Entsende-Richtlinie 2018/957	131
3.5.1.2 Neue Bestimmungen zum Anwendungsbereich des LSD-BG	132
3.5.1.3 Neue Definition des Entsendebegriffs	132
3.5.1.4 Bürokratische Entlastungen	133
3.5.1.5 Nachfordern von Lohnunterlagen	133
3.5.1.6 Abschaffung des Kumulationsprinzips – neue Strafraumen	133
3.5.1.7 Neuregelung der Sicherheitsleistung	134
3.5.1.8 Auszug aus den Gesetzesmaterialien (Detailinformationen)	136
3.5.1.9 LSD-BG-Novelle 2022	136
3.6 Angleichung der Kündigungsbestimmungen der Arbeiter an die der Angestellten	137
3.6.1 Einleitung	137
3.6.2 Bestehende Arbeitsverhältnisse	137
3.6.3 Neue Arbeitsverhältnisse	137
3.6.4 Abweichungen im Kollektivvertrag	138
3.6.5 Entscheidungsbaum für unterschiedliche Regelungen	138
3.6.6 (Teil-)Nichtigkeit von Bestimmungen	139
3.6.7 Änderung des Landarbeitsgesetzes	139
3.6.8 Begünstigte Behinderte	139
3.6.9 Welche Kündigungsbestimmungen gelten für freie Dienstverhältnisse	139
3.6.10 Praxis-Hinweis	140
3.7 Corona-Kurzarbeit Phasen 5 und 6	140
3.8 Novelle des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG)	141
3.9 Vergütungsanspruch gemäß EpiG bei positivem Testergebnis	143
3.10 Wichtige Internetportale im Arbeitsrecht	145
Kapitel D Aktuelle Rechtsprechung und ihre konkrete Auswirkung in der Praxis	
4.1 Sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung	146
4.1.1 Unfall auf dem Weg in ein Restaurant während der Wartezeit eines sich auf Dienstreise befindlichen Dienstnehmers – kein Arbeitsunfall	146
4.1.2 Der Bezug von Bildungsteilzeitgeld im Zeitraum der letzten 182 Tage vor der Geburt des Kindes steht dem Bezug eines Familienzeitbonus durch den Vater nicht entgegen	147
4.1.3 Weisungsgebundene Tätigkeit als Servicetechniker – kein Werkvertrag	147

4.1.4	Geringfügige Beschäftigung in Rumpfkalendermonaten	148
4.1.5	Zur Notwendigkeit einer schriftlichen Vereinbarung bei unentgeltlicher Tätigkeit eines nahen Angehörigen	149
4.1.6	Familienzeitbonus: Präsenzdienst ist keine sv-pflichtige Erwerbstätigkeit	149
4.1.7	Wegunfall in der Mittagspause im Homeoffice	150
4.1.8	Familienzeitbonus – Rechtzeitigkeit der Hauptwohnsitzmeldung	151
4.1.9	Sozialversicherungsrechtliche Verjährungsfristen bei einer GPLA – VwGH zur Unterbrechung der Verjährung	151
4.1.10	Arbeitslosengeld – Ruhen des Arbeitslosengeldanspruches wegen BUAG-Urlaubersatzleistung	152
4.1.11	Handelsrechtlicher Geschäftsführer schickt sich selbst in Bildungskarenz – (un)zulässig?	152
4.1.12	Keine AUVA-Dienstgeberzuschüsse durch grob fahrlässig mitverursachten Krankenstand	153
4.1.13	Karenz im Anschluss an Papamonat – Familienzeitbonus bleibt bestehen	154
4.1.14	Kinderbetreuungsgeld-Deadline für Hauptwohnsitzmeldung des Kindes	154
4.1.15	Beitragspflicht von Schmutzzulagen	155
4.1.16	Korrekte Ermittlung des Lohnausgleichs bei Entfall einer Funktionszulage mit Antritt der Altersteilzeit	156
4.2	Lohnsteuerliche Rechtsprechung	157
4.2.1	Auszahlung von laufenden und sonstigen Bezügen im ersten Kalenderhalbjahr („Prämiensplitting“)	157
4.2.2	Ansatz der Privatnutzung eines Firmen-Kfz bei wesentlich beteiligten GmbH-Geschäftsführern ..	157
4.2.3	Schmutzzulage bei Rauchfangkehrern	158
4.2.4	Sachbezüge Vorführ-Kfz und die divergierende Rechtsprechung bezüglich NoVA	158
4.2.5	Nicht wesentlich beteiligter weisungsfreier Rechtsanwalts-GmbH-Geschäftsführer – keine DB-Pflicht	159
4.2.6	Pauschale Lohnsteuernachversteuerung im Zuge einer GPLA	160
4.2.7	Arbeitnehmerkostenbeiträge beim Pkw Sachbezug – BFG widerspricht Lohnsteuerrichtlinien ...	160
4.2.8	Grenzüberschreitende Arbeitnehmereinsätze – Abzug einer Hypotax – Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die österreichische Lohnsteuer	161
4.2.9	Sachbezug im Rahmen des Geschäftsführerdienstverhältnisses zur Komplementär-GmbH oder Privatentnahmen bei der KG?	162
4.2.10	Begünstigte Besteuerung der Abfertigung trotz nahtlos anknüpfendem neuen Arbeitsvertrag ...	162
4.2.11	Familienbonus Plus	163
4.2.12	Mini-Sachbezug	163
4.2.13	Steuerfreie Leistungen – SEG-Zulagen	164
4.2.14	Mittelbar dienende Anlagen als kommunalsteuerrelevante Betriebsstätten – Übertragbarkeit auf das Homeoffice	164
4.2.15	Vergleichszahlung am Anfang des Jahres für das Vorjahr – Aufrollung wegen Nachzahlungscharakter	166
4.2.16	Genauere Dienstreiseaufzeichnungen zur Wahrung der Abgabefreiheit von Tagesgeldern auch bei Fahrern im Transportgewerbe erforderlich	166
4.2.17	Sachbezug – Wohnraumbewertung im Falle einer Wohnraumnutzung durch mehrere Arbeitnehmer	167
4.2.18	Kollektivvertragliche Nächtigungsgelder bei Nachflügen lohnsteuer- und lohnnebenkostenfrei	168
4.2.19	Dienstgeberbeitrag Dienstverhältnis bei Paketzustellfahrern	169
4.3	Arbeitsrechtliche Rechtsprechung	169
4.3.1	Anspruch auf Erstattung von Sonderzahlungen gem § 32 EpiG	169
4.3.2	Umfang des Erstattungsbetrages bei einer Absonderung nach dem EpiG	170
4.3.3	Dauer des Entgeltfortzahlungsanspruchs bei einvernehmlicher Auflösung im Krankenstand unabhängig von Initiative	172

		Seite
4.3.4	Anrechnung von Arbeiterzeiten auf Angestelltendienstverhältnis	173
4.3.5	Freiwilliges Duschen nach Ende des Arbeitstages ist keine Arbeitszeit	174
4.3.6	Beginn des Kündigungsschutzes eines begünstigten Behinderten	174
4.3.7	Änderung der Lage der Arbeitszeit zur Kinderbetreuung	176
4.3.8	Kein Anspruch auf Elternteilzeit bei gewährleisteter Kinderbetreuung	177
4.3.9	Überstundenpauschale bei Schwangerschaft	178
4.3.10	Sonderzahlung und Urlaubersatzleistung beim unberechtigten vorzeitigen Austritt einer Arbeiterin	179
4.3.11	Änderungsvorbehalt der wöchentlichen Normalarbeitszeit	180
4.3.12	Kein überwiegender Saisonbetrieb – Kündigungsfristen für Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe gemäß AngG	181

Register	Werte, Stichwort-/Paragrafen-/Gesetzesverzeichnis
-----------------	--

	Übersicht: Aktuelle Werte 2023	185
	Paragrafen-/Gesetzesverzeichnis	189
	Stichwortverzeichnis	194

Kapitel A**Sozialversicherung**

Im ersten Abschnitt des vorliegenden Sozialversicherungsteils bieten wir Ihnen eine kompakte Übersicht über die Neuerungen und deren Auswirkung im Jahr 2023 für die Personalverrechnung. Abschnitt zwei des Sozialversicherungsteils soll als Nachschlagewerk für Personengruppen mit besonderer sozialversicherungsrechtlicher Behandlung dienen.

1001

1.1 Wesentliche Neuerungen für die Personalverrechnung im Sozialversicherungsrecht

- Sozialversicherungsrechtliche Werte für 2023
- Teuerungsprämie
- Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von E-Dienstwägen, Kostenübernahme von Ladekosten sowie der Zurverfügungstellung einer Wallbox
- Vollelektronische Antragstellung von A1-Bescheinigungen via ELDA

1002

NEU

1.2 Veränderliche Werte 2023, Beitragssätze

NEU

1.2.1 Neue Höchstbeitragsgrundlagen ab 1.1.2023

1003

Höchstbeitragsgrundlagen	Beitragszeitraum	
	kalendertgl	monatlich
für laufende Bezüge	€ 195,--	€ 5.850,--
– in der Arbeitslosen-, Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung		
– für die Arbeiterkammerumlage (AKU)		
– für die Landarbeiterkammerumlage (LKU)		
– für den Wohnbauförderungsbeitrag (WBFB)		
– für den Schlechtwetterentschädigungsbeitrag (SWB)		
– für den Zuschlag zum Insolvenzentgeltsicherungsgesetz (IESG)	€ 11.700,--	
– für den Nachtschwerarbeitsbeitrag (NSch-Beitrag)		
für Sonderzahlungen		jährlich
– in der Arbeitslosen-, Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung		
– für den Schlechtwetterentschädigungsbeitrag (SWB)	€ 6.825,--	
– für den Zuschlag nach dem IESG		
– für den Nachtschwerarbeitsbeitrag (NSch-Beitrag)		
Freie Dienstnehmer	monatlich	
– ohne Sonderzahlungen		

1.2.2 Monatliche Beitragssätze ab 1.1.2023

1.2.2.1 SV-Beiträge für Arbeiter und Angestellte

Ab dem Beitragszeitraum 1.1.2023 werden bis zur Höchstbeitragsgrundlage von € 5.850,-- monatlich grundsätzlich folgende Beitragssätze eingehoben:

1004

Von den laufenden Bezügen	Arbeiter und Angestellte 1.1.–31.12.2023	
	DN	DG
Anteile des		
Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AIVB)*	3,00%	3,00%
Krankenversicherungsbeitrag (KVB)	3,87%	3,78%
Pensionsversicherungsbeitrag (PVB)	10,25%	12,55%
Unfallversicherungsbeitrag (UVB)	–	1,10%
	17,12%	20,43%
+ Arbeiterkammerumlage (AKU)	0,50%	–
+ Wohnbauförderungsbeitrag (WBFB)	0,50%	0,50%
+ Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG)	–	0,10%
	18,12%	21,03%
Schlechtwetterentschädigungsbeitrag: zusätzlich bei Schlechtwetterentschädigung	0,70%	0,70%
Nachtschwerarbeitsbeitrag: zusätzlich bei Nachtarbeit		3,80%
Landarbeiterkammerumlage: bei land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmern statt AKU	0,75%	–

* Einkommensabhängige Staffelung siehe unter [Pkt 1.2.4](#)

Von den Sonderzahlungen bis zur Höchstbeitragsgrundlage von € 11.700,--	Arbeiter und Angestellte 1.1.–31.12.2023	
Anteile des	DN	DG
AIVB, KVB, PVB, UVB, IESG	17,12%	20,53%

Für Dienstnehmer und freie Dienstnehmer, die unter die Bestimmungen der Betrieblichen Vorsorgekasse (**Abfertigung Neu**) fallen, ist zusätzlich vom Dienstgeber ein Beitrag von 1,53% der sozialversicherungsrechtlichen Bemessungsgrundlage (ohne Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage) pro Monat zu entrichten.

1.2.2.2 Halbierung der Beitragslast bei Aufschub des Pensionsantritts

1005 Bei Personen, die trotz Erreichens des Regelpensionsalters freiwillig weiter im Erwerbsleben verbleiben, wird seit 1.1.2017 der Beitragssatz in der Pensionsversicherung für Dienstgeber und Dienstnehmer für den Zeitraum von 36 Monaten halbiert. In dieser Bonusphase wird die andere Hälfte der Beiträge aus den Mitteln der Pensionsversicherung gezahlt. Bei der mBGM wird die Reduktion des Pensionsversicherungsbeitrages über einen Abschlag (A15) erreicht (*siehe Pkt 1.3.2.3*).

1.2.3 Sozialversicherung der Lehrlinge

1006 Die KV-Beiträge für die gesamte Lehrzeit betragen insgesamt 3,35%. Der AIV-Beitrag ist in Höhe von 2,4% für die gesamte Lehrzeit abzuführen.

1.2.3.1 Beitragssätze für Lehrlinge 2023

Gesamt	DG-Anteil	LG-Anteil	KV			UV	PV			AV		
			Ges	DG	LG	DG	Ges	DG	LG	Ges	DG	LG
28,55	15,43	13,12	3,35	1,68	1,67	--	22,80	12,55	10,25	2,4	1,2	1,2

1.2.3.2 Sonstige Beiträge und Umlagen für Lehrlinge 2023

BV	LKU	SWB	AKU, WBFB, NSch-Beitrag, UV, IESG
1,53 (DG)	0,75 (LG) nur in der Steiermark und Kärnten	1,4% Wenn der Lehrling unter das BSchEG 1957 fällt	für Lehrlinge nicht zu entrichten

1.2.4 Verminderung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei niedrigem Einkommen

NEU

Bei einem niedrigen Entgelt hat der Pflichtversicherte einen geringeren Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu tragen. Der Anteil beträgt bei einer monatlichen Beitragsgrundlage anstatt 3%,

1008

	Allgemein	Lehrlinge
bis € 1.885,--	0%	0%
über € 1.885,-- bis € 2.056,--	1%	1%
über € 2.056,-- bis € 2.228,--	2%	1,2%
über € 2.228,--	3%	

Der vom Dienstgeber zu tragende Anteil beträgt allerdings weiterhin 3% bzw 1,2% bei Lehrlingen.

Für die Beurteilung sind das laufende Entgelt und die Sonderzahlungen jeweils getrennt zu betrachten; eine Zusammenrechnung hat zu unterbleiben (auch die Sonderzahlungen sind einzeln zu beurteilen). Maßgeblich ist das tatsächliche Entgelt, daher unterbleibt bei Beginn oder Ende des Beschäftigungsverhältnisses innerhalb eines Monats eine Hochrechnung des Entgelts. Hat ein Dienstnehmer mehrere Dienstverhältnisse, werden die monatlichen Beitragsgrundlagen nicht zusammengerechnet, sondern jedes Dienstverhältnis gesondert betrachtet.

Die Verminderung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge wird im Tarifsysteem über die sogenannten Abschläge berücksichtigt (*siehe Pkt 1.3.2.3*).

Vorschreibetriebe müssen grundsätzlich keine Abschläge zum verminderten Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen melden, da sich dies aus den Daten der mBGM ergibt. Nur im Falle einer Altersteilzeit ist eine entsprechende Meldung durch den Dienstgeber vorzunehmen, da die Verminderung des Beitrages nur vom tatsächlich an den Dienstnehmer ausbezahlten Entgelt vorzunehmen ist.

1.2.5 Senkung der Krankenversicherungsbeiträge

NEU

Am 6.10.2021 wurde vom Ministerrat ein Antrag zur Ökosozialen Steuerreform angenommen, welcher eine geplante Senkung der Krankenversicherungsbeiträge ab 1.7.2022 vorsah. Das Ziel der beabsichtigten Neuerung war Dienstnehmer, Selbständige, Landwirte sowie Pensionisten mit niedrigen und mittleren Einkommen finanziell zu entlasten. Dabei sollte der Krankenversicherungsbeitrag bei Arbeitnehmern und Selbständigen bis zu einem monatlichen Bruttobezug von € 2.500,-- bzw bei Pensionisten bis zu einem monatlichen Bruttobezug von € 2.200,-- bis zu 1,7% gesenkt werden. Nach Kritik der Sozialversicherungsträger wurde von dieser Regelung wieder Abstand genommen. Für unselbständig Erwerbstätige erfolgt stattdessen die finanzielle Entlastung durch eine Erhöhung des Sozialversicherungsbonus (von € 400,-- auf € 650,--), welcher im Rahmen der Steuererklärung bzw Arbeitnehmerveranlagung geltend zu machen ist. Bei selbständig Erwerbstätigen kommt es in bestimmten Fällen zu einer jährlichen Zuwendung in Form von außerordentlichen steuerfreien Gutschriften von bis zu € 500,--. Bei Pensionisten wird die Entlastung durch eine Anhebung des Pensionistenabsetzbetrages (auf € 825,--) und des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages (auf € 1.214,--) erreicht.

1009

1.3 Das Melde- und Abrechnungssystem seit 1.1.2019

Mit dem Meldepflicht-Änderungsgesetz 2015 wurde die Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) beschlossen. Dadurch wurde die Änderung des Melde- und Abrechnungssystems, das bisher aus den Teilbereichen Versicherungszeitenmeldung, Beitragsabrechnung und nachgelagerte Beitragsgrundlagenmeldung für den einzelnen Versicherten bestand, erforderlich. Diese Teilbereiche werden in der neuen personenbezogenen mBGM zusammengefasst (*siehe Pkt 1.3.3*), die nunmehr die leistungsrelevanten Beitragsgrundlagen jedes Versicherten (zB für Pensionskonto oder Konto der betrieblichen Vorsorge) zeitnah zur Verfügung stellt. Die nach wie vor notwendigen Meldungen wie An- und Abmeldung zur Pflichtversicherung werden unter *Pkt 1.3.1* dargestellt.

1010

Durch die Neuordnung des Melde- und Abrechnungssystems sind seit 1.1.2019 folgende Meldungen ersatzlos entfallen:

- Mindestangaben-Anmeldung
- Beitragsnachweisung
- Lohnzettel SV
- Sonderzahlungsmeldung
- Lohnänderungsmeldung
- Meldung zum BV-Beitrag
- Meldung zum Service-Entgelt
- Meldungen zum verminderten AV-Beitrag

Mit dem seit 1.1.2019 gültigen Tarifsystem wurde das bisherige Beitragsgruppenschema abgelöst, um die Transparenz und die Bedienbarkeit zu erhöhen (vgl [Pkt 1.3.2](#)). Bereits seit 1.7.2018 ist das SV-Clearingsystem in Betrieb, das die Vollständigkeit und Korrektheit der gemeldeten Daten sicherstellen soll (vgl [Pkt 1.3.4](#)).

1.3.1 Versichertenmeldungen

1011 Festzuhalten ist, dass ungeachtet der vielen Änderungen nach wie vor der Grundsatz gilt, dass die Anmeldung zur Sozialversicherung bereits **vor Arbeitsantritt** zu erfolgen hat. Folgende Meldungen sind seit 1.1.2019 vom Dienstgeber durchzuführen:

- Anforderung der Versicherungsnummer
- Vor-Ort-Anmeldung
- Anmeldung (samt Storno und Richtigstellung)
- Anmeldung fallweise Beschäftigter (samt Storno)
- Änderungsmeldung
- Adressänderung Versicherter
- Abmeldung (samt Storno und Richtigstellung)

Keine Änderungen gibt es betreffend die Arbeits- und Entgeltbestätigung (Wochengeld, Krankengeld), die Meldungen im Zusammenhang mit Familienhospizkarenz/Pflegekarenz sowie die Schwerarbeitsmeldung.

1.3.1.1 Die Anforderung der Versicherungsnummer

1012 Die Anforderung einer Versicherungsnummer ist dann erforderlich, wenn die zu meldende Person über keine Versicherungsnummer verfügt – dies trifft üblicherweise auf ausländische Arbeitnehmer zu, die erstmals in Österreich eine Beschäftigung aufnehmen und noch keine Versicherungsnummer haben. Die Versicherungsnummer muss spätestens im Zuge der Anmeldung auf elektronischem Wege angefordert werden. Im Rahmen der Meldung, für die der Dienstgeber über eine Beitragskontonummer verfügen muss, sind die Personendaten laut amtlichem Personaldokument (Reisepass, Personalausweis) bekannt zu geben. Die Mitteilung der Versicherungsnummer erfolgt automatisch über das SV-Clearingsystem.



HINWEIS

Besteht Unsicherheit darüber, ob bereits eine Versicherungsnummer vergeben ist, kann über WEBEKU eine entsprechende Abfrage durchgeführt werden. Wurden bei der Meldung irrtümlich falsche Angaben gemacht, kann nur eine Änderung bei der Adresse mit der entsprechenden Meldung korrigiert werden. Betreffend der anderen Angaben ist der zuständige Krankenversicherungsträger zu kontaktieren.

1.3.1.2 Vor-Ort-Anmeldung

1013 Grundsätzlich empfiehlt es sich, gleich die – seit 1.1.2019 reduzierte – Anmeldung vor Arbeitsantritt durchzuführen. In bestimmten Ausnahmefällen kann jedoch eine Vor-Ort-Anmeldung erfolgen, die

der bisherigen Mindestangaben-Anmeldung entspricht und den Prüforgane der Finanzpolizei gegenüber als Nachweis der rechtzeitigen Meldung (vor Arbeitsantritt) dient. Jene Daten, welche bei der ersten Meldung noch nicht angegeben wurden, sind binnen sieben Tagen ab dem Beginn der Pflichtversicherung in elektronischer Form zu übermitteln.

Folgende Ausnahmen von der elektronischen Meldungserstattung sind laut Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger anerkannt:

- Es steht weder eine EDV-Ausstattung noch ein Internetzugang zur Verfügung und die Personalverrechnung ist nicht an einen externen Dienstleister (Wirtschaftstreuhänder, Datenverarbeitungsbetrieb etc) ausgelagert; oder
- die Personalverrechnung wird zwar extern durchgeführt, die Anmeldung wird aber außerhalb der Bürozeiten erforderlich; oder
- der Beschäftigte wird in einer Betriebsstätte des Dienstgebers (Filiale, Baustelle) aufgenommen, die über keine EDV-Ausstattung oder Internetzugang verfügt.
- Ein wesentlicher Teil der Datenfernübertragungseinrichtung ist nachweislich für eine längere Zeit ausgefallen.

Meldungsarten außerhalb der elektronischen Datenfernübertragung:

1014

- Mit Telefax (Vorlage ist auf der Homepage des Versicherungsträgers abrufbar) an die Nummer 05 0766 1461.
- Per Telefon an das ELDA-Call Center unter der Telefonnummer 05 0766 1460.

Langt die Vor-Ort-Meldung auf anderen Wegen ein (E-Mail, SMS etc) liegt keine ordnungsgemäße Meldung vor. Eine irrtümliche Vor-Ort-Anmeldung kann mittels Telefax oder per Telefon beim ELDA-Call Center storniert werden.

Fallweise Beschäftigte: Die Mindestangaben-Anmeldung für fallweise Beschäftigte wird von der „Anmeldung fallweise Beschäftigter“ ersetzt und ist vor Arbeitsantritt für die an diesem Tag beschäftigten Dienstnehmer zu erstatten. Eine zu Unrecht durchgeführte Anmeldung ist zu stornieren. Die Anmeldung erfolgt entweder über ELDA oder telefonisch, per Fax bzw mittels ELDA App. Anstelle der bisherigen Meldung fallweise Beschäftigung am Monatsende wird eine „mBGM fallweise Beschäftigte“ übermittelt, womit die endgültige An- und Abmeldung erfolgt (*siehe Pkt 1.3.3.3*).



HINWEIS

Bei Vorliegen der oben angeführten Ausnahmen kann auch bei fallweise Beschäftigten eine Vor-Ort-Anmeldung durchgeführt werden. Die Nachmeldung binnen sieben Tagen hat in diesem Fall jedoch nicht zu erfolgen, da die kombinierte An- und Abmeldung mit der mBGM fallweise Beschäftigte erstattet wird.

Die **ELDA-App** kann über nachfolgende Homepage heruntergeladen werden:

<https://www.elda.at/cdscontent/?contentid=10007.797540&viewmode=content>

1.3.1.3 Anmeldung

Dadurch, dass die Wartung des Versicherungsverhältnisses durch die mBGM erfolgt, fallen bei der Anmeldung etliche Datenfelder weg. Folgende Angaben sind bei Anmeldungen seit 1.1.2019 zu machen:

1015

- Daten des Dienstgebers (zuständiger Krankenversicherungsträger, Beitragskontonummer, Name des Dienstgebers)
- Name, Versicherungsnummer bzw Geburtsdatum des Beschäftigten
- Tag der Beschäftigungsaufnahme
- Versicherungsumfang (Voll- oder Teilversicherung)
- Beschäftigungsbereich (Arbeiter, Angestellter etc)
- Beginn der betrieblichen Vorsorge
- Auswahlfeld, ob ein freier Dienstvertrag vorliegt

Mit der ersten mBGM werden die Angaben der Anmeldung hinsichtlich Art und Umfang der Versicherung bestätigt oder korrigiert und die restlichen Daten gemeldet. Damit ist die Anmeldeverpflichtung vollständig erfüllt. Bei Unstimmigkeiten wird das Clearingverfahren ausgelöst, bspw wenn das Vorliegen einer geringfügigen Beschäftigung gemeldet wird (Anmeldung geringfügiger Arbeiter), das Entgelt für den „geringfügigen“ Arbeiter laut mBGM jedoch über € 500,91 beträgt.

HINWEIS

Dem Dienstnehmer ist nach erfolgter Anmeldung eine Abschrift der Anmeldung auszuhändigen. Wird dem nicht entsprochen, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Verwaltungsstrafe geahndet wird.

Wie bisher steht bei erforderlichen Korrekturen der Anmeldung das Storno der Anmeldung (Anmeldung erfolgte zu Unrecht) oder die Richtigstellung der Anmeldung (unrichtiger Beginn der Pflichtversicherung und/oder der Betriebliche Vorsorge) zur Verfügung.

1.3.1.4 Änderungsmeldungen

1016

Da die Wartung des Versicherungsverhältnisses großteils durch die personenbezogene mBGM erfolgt, sind nunmehr viele der Änderungsmeldungen überflüssig. Ein paar Meldungen können bzw müssen jedoch auch im geänderten Melde- und Abrechnungssystem vorgenommen werden, wobei die Meldefrist von sieben Tagen zu beachten ist:

- Änderung von einer geringfügigen Beschäftigung auf eine Vollversicherung oder umgekehrt kann gemeldet werden, wenn für den Beitragszeitraum noch keine mBGM erstattet wurde. Eine Meldung ist dann sinnvoll, wenn dadurch der Versicherungsschutz in der Krankenversicherung beeinflusst wird.
- Der Übertritt in das Abfertigungssystem nach dem BMSVG muss gemeldet werden.
- Beginn/Ende der Betrieblichen Vorsorge von Personen, die im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung an Bauunternehmen überlassen werden und für die daher ausschließlich die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) für die Einhebung der Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge zuständig ist, muss gemeldet werden.

Wurde noch keine mBGM übermittelt, können auch Korrekturen des Beschäftigungsbereiches (zB Angestellter statt Arbeiter) sowie der Klassifizierung eines Dienstnehmers (freier statt echter Dienstnehmer) vorgenommen werden. Mit der mBGM werden die Angaben der Änderungsmeldung bestätigt oder korrigiert. Zu beachten ist dabei, dass die mit der mBGM gemeldete Tarifgruppe (Beschäftigtengruppe samt Ergänzungen, *siehe Pkt 1.3.2.1 f*) stets vorrangig ist. Änderungen hinsichtlich der Tarifgruppe, die Beitragszeiträume betreffen, für die bereits die Meldung der mBGM erfolgt ist, können nur durch ein Storno der mBGM und mit einer korrigierten mBGM vorgenommen werden.

HINWEIS

Gibt es eine Änderung bei den persönlichen Daten des Dienstnehmers (zB Namensänderung durch Eheschließung), erfolgt die Bekanntgabe durch die Mitteilung der Personenstandsbehörde oder durch den Versicherten selbst (Vorlage der entsprechenden Dokumente). Für Adressänderungen gibt es eine eigene Meldung (*siehe Pkt 1.3.1.5*)

1.3.1.5 Adressänderung

1017

Die Adresse des Versicherten ist nicht nur im Rahmen der Neuanmeldung bekannt zu geben, auch jede Änderung der Anschrift ist mit der Meldung „Adresse Versicherter“ innerhalb von sieben Tagen verpflichtend an den zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden. Lediglich bei einem Wiedereintritt beim selben Dienstgeber mit unveränderter Anschrift kann die Angabe der Adresse unterbleiben.

1.3.1.6 Abmeldung

Auch bei der Abmeldung entfielen durch die Änderung des Melde- und Abrechnungssystems zahlreiche Datenfelder wie bspw Angaben zum Entgelt. Der Grund der Abmeldung ist zwingend anzugeben.

Die Abmeldung hat innerhalb einer siebentägigen Frist nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder nach dem Ende des Entgeltanspruches zu erfolgen. Bei einem vorzeitigen Austritt beginnt die siebentägige Frist mit dem Zugang der Auflösungserklärung und nicht bereits mit dem im Austrittsschreiben angegebenen, weiter zurückliegenden, Termin zu laufen.

Unverändert sind die Möglichkeiten der Änderung der Abmeldung durch Storno der Abmeldung (Abmeldung erfolgte zu Unrecht) oder durch Korrektur der Abmeldung (Richtigstellung der Angaben).

1.3.1.7 Exkurs: ELDA und WEBEKU

Meldungen via ELDA

Die Einführung der mBGM änderte nichts daran, dass alle Meldepflichtigen die erforderlichen Meldungen ausnahmslos mittels elektronischem Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern (ELDA) zu erstatten haben. 1018

Durch die Umstellung auf das neue Melde- und Abrechnungssystem kam es allerdings bei der ELDA-Dateiinhaltsprüfung zu Änderungen. Alle Meldungen werden zwar weiterhin anhand eines definierten Kriterienkataloges überprüft, es entfallen allerdings die Warnhinweise für Mängel, die einer Verarbeitung nicht hinderlich sind. Eine Abklärung erfolgt über das SV-Clearingsystem. Bei schwerwiegenden Mängeln erfolgt wie bisher keine Meldung an den Krankenversicherungsträger. Der Absender erhält einen entsprechenden Hinweis sowie eine Beschreibung des festgestellten Fehlers.

WEBEKU

Das WEB-BE-Kunden-Portal (kurz WEBEKU) bietet einen tagesaktuellen Online-Zugriff auf die Beitragskonten und den jeweils gemeldeten Beschäftigtenstand bei der ÖGK. Seit 1.7.2018 werden auch die Rückmeldungen aus dem SV-Clearingsystem angezeigt. Für die Identifizierung dieses kostenlosen Services ist die Freischaltung der e-card als Bürgerkarte oder eine Handysignatur/ID Austria nötig. Weiters kann eine Authentifizierung mit den Zugangsdaten des Unternehmer-serviceportals (USP) erfolgen. Möchte man bei Vorliegen eines Clearingfalles per Mail verständigt werden, besteht die Möglichkeit, unter „E-Mail-Adressen verwalten“ eine oder mehrere Mailadressen zu hinterlegen. 1019



TIPP

Einfach, übersichtlich und den Zugang auf SV- (WEBEKU), FON und viele andere Funktionalitäten für Ihr Unternehmen für die Erledigung elektronischer Behördenwege (e-government) finden Sie gesammelt im USP (<https://www.usp.gv.at>).

1.3.2 Das Tarifsystem seit 2019

Mit 1.1.2019 wurde das bisherige Beitragsgruppenschema durch ein modulares Tarifsystem abgelöst, bestehend aus dem Basismodul „Beschäftigtengruppe“, sowie den Modulen „Ergänzungen zur Beschäftigtengruppe“ und „Abschläge/Zuschläge“. Die Umstellung erfolgte automationsunterstützt (Personalverrechnungssoftware) durch die Erstattung der ersten mBGM. 1020

1.3.2.1 Die Beschäftigtengruppe

Die Beschäftigtengruppe fasst Versicherte zusammen, deren Versicherungsverhältnis gleich zu behandeln ist wie bspw die Gruppe der Arbeiter oder die Gruppe der Angestellten und ermöglicht eine branchenspezifische Zuordnung (zB Landarbeiter). Die Beschäftigtengruppe enthält somit folgende Informationen: 1021

- Umfang der Pflichtversicherung (Kranken-, Unfall-, Pensions- und/oder Arbeitslosenversicherung)
- Zugehörigkeit zur Pensionsversicherung der Arbeiter oder Angestellten
- Zugehörigkeit zur Arbeiter- bzw Landarbeiterkammer
- Beitragspflicht und Beitragssatz in der Kranken-, Unfall-, Pensions- und/oder Arbeitslosenversicherung sowie zur Arbeiter- bzw Landarbeiterkammerumlage, zum Wohnbauförderungsbeitrag und/oder zum Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz

Durch die Beschäftigtengruppe wird der für die Beitragsabrechnung übliche Regelfall abgedeckt und die für den Versicherten zu entrichtenden Nebenbeiträge und Umlagen miterfasst. Die Beschäftigtengruppe ist auf der mBGM sowie auf Änderungsmeldungen bekannt zu geben.

1022 Nachfolgend eine Übersicht der wichtigsten Beschäftigtengruppen:

B001	Arbeiter
B002	Angestellter
B005	Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer
B007	Angestellte Ärzte
B010	Geringfügig beschäftigter Arbeiter
B013	Angestellte – Sonderfall (nur WF)
B030	Geringfügig beschäftigter Angestellter
B051	Freier Dienstnehmer – Arbeiter
B053	Freier Dienstnehmer – Angestellter
B060	Geringfügig beschäftigter freier Dienstnehmer – Arbeiter
B061	Geringfügig beschäftigter freier Dienstnehmer – Angestellter
B999	Betriebliche Vorsorge ohne SV-Pflicht



HINWEIS

Der Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge (BV) ist nicht in der Beschäftigtengruppe enthalten. Er wird bei der mBGM als eigene Verrechnungsposition mit eigener Verrechnungsbasis angeführt, da die Höchstbeitragsgrundlagen für die BV nicht zur Anwendung kommen.

1.3.2.2 Ergänzungen zur Beschäftigtengruppe

1023 Für bestimmte Versicherte gibt es versicherungs- und beitragsrechtliche Besonderheiten, die in Form einer Ergänzung berücksichtigt werden und zu einer Erhöhung oder Verminderung der abzurechnenden Beiträge führt. Die Ergänzung enthält folgende Informationen:

- Beitragspflicht und Prozentsatz zu Nachtschwerarbeitsbeitrag und Schlechtwetterentschädigungsbeitrag
- Besondere Berufsgruppen (zB Entwicklungshelfer, schulpflichtige Dienstnehmer, freie Dienstnehmer mit Sonderzahlungen)
- Besonderheiten bei der Kammerzugehörigkeit

Nachfolgend eine Übersicht über die häufigsten Ergänzungen:

E01	Nachtschwerarbeit
E02	Schlechtwetterentschädigung
E03	Schulpflichtiger Dienstnehmer
E06	Freier Dienstnehmer mit Sonderzahlungen
E08	Arbeiterlehrling mit Hilfsarbeiterlohn
E12	Geringfügig Beschäftigte, keine Arbeiter-/Landarbeiterkammer
E13	Aushilfskräfte

1.3.2.3 Abschläge/Zuschläge

1024 Die Abschläge und Zuschläge ersetzen die bisherigen Verrechnungsgruppen und berücksichtigen die individuellen Besonderheiten bei den Versicherten. Pro Versichertem sind demnach auch mehrere Ab- und Zuschläge möglich.

Nachfolgend eine Übersicht über die häufigsten Ab- und Zuschläge:

A01	Minderung Arbeitslosenversicherung um 1%
A02	Minderung Arbeitslosenversicherung um 2%
A03	Minderung Arbeitslosenversicherung um 3%
A04	Minderung Arbeitslosenversicherung Lehrlinge um 1,2%
A05	Minderung Arbeitslosenversicherung Lehrlinge um 0,2%
A07	Entfall WF Neugründerförderung
A08	Entfall UV Neugründerförderung
A09	Entfall UV 60 Lebensjahr vollendet
A10	Entfall Arbeitslosenversicherung und Zuschlag IESG
A15	Minderung PV um 50%
Z01	Dienstgeberabgabe (PV und KV)
Z02	Service-Entgelt
Z04	Jährliche Zahlung der Betrieblichen Vorsorge
Z05	Weiterbildungsbeitrag nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz

1.3.3 Die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

Die mBGM erfüllt mehrere Funktionen, so wird mit der ersten mBGM die abschließende Anmeldeverpflichtung erfüllt. Neben der monatlichen Beitragsgrundlage werden die zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge, sonstigen Umlagen und Nebenbeiträge sowie die Beiträge zur betrieblichen Vorsorge gemeldet. Damit können auch Änderungen im Versicherungsumfang festgestellt und entsprechend verarbeitet werden. Folgende mBGM stehen – abhängig von der vereinbarten Beschäftigungsdauer – seit 1.1.2019 zur Verfügung:

1025

- mBGM für mindestens einen Monat (oder länger) vereinbarte Beschäftigungsverhältnisse (Regelfall)
- mBGM für kürzer als einen Monat vereinbarte Beschäftigungen
- mBGM für fallweise Beschäftigte

Wenn Beschäftigungen mit unterschiedlich langer Beschäftigungsdauer zusammentreffen, sind getrennte mBGM erforderlich. Für alle gleichartigen Beschäftigungen innerhalb eines Beitragszeitraumes hingegen ist nur eine mBGM zu erstatten, wobei jedes Beschäftigungsverhältnis mit einem eigenen Tarifblock dargestellt wird (*siehe Pkt 1.3.3.1*).

HINWEIS

Im Zuge der Einführung der mBGM wurde auch ein Anfragetool bei der ÖGK eingerichtet. Die Fragen bzw die dazugehörigen Antworten flossen in den Fragen-Antworten-Katalog der ÖGK zum Melde- und Abrechnungssystem neu ein. Nachfolgend der Link zum Fragen-Antworten-Katalog:

Fragen-Antworten-Katalog:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.860422&portal=oegkdportal>

1.3.3.1 Die mBGM für den Regelfall

Die monatliche Meldung erfolgt je Dienstnehmer – zusammengefasst in sogenannten mBGM-Paketen – und ist bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen. Eine Ausnahme gibt es in Bezug auf die erste mBGM für Eintritte bzw bei Wiederaufleben des Entgeltanspruchs (zB nach einer Karenz, einem langen Krankenstand und dergleichen) nach dem 15. des Monats; in diesem Fall endet die Frist für die Meldung mit dem 15. des übernächsten Folgemonats.

1026